

Höxter
170

50

1380 Juni 24. (an sunte Johannes daghe Daphisten)

Magog Otto von Bommrich tocht uf mit der Stadt Höxere in folgenden Weis auß:

- 1. er geseit keinen Auffronß auf die Freidigung der Stadt zu haben;
- 2. die Stadt das die Landwehr im Brinkfeld geredit außlassen;
- 3. Lubelle in. Jürker soll bei dem Richte bleiben, das sein Großvater Magog Albrecht in. sein Vetter Magog Otto von Bodelem gegeben haben;
- 4. das Salzrecht zu Höxer will er bei seinem alten Richte belassen; wegen des Nege, die sie dazu zu Lubelle oder anderswo geben haben, will er sie nicht weiter belassen;

5. Alle andern Auffronße in. Freidigkeiten müssen ihm in. der Stadt sollen bezogen sein. sollen seine Freidigkeiten aufheben, dann sollen beide Parteien einen Pflichten ^{schlichter} ~~in~~ einen ~~in~~ Einem stücken (zu Erlösung), die bei der Landwehr gelassen Höxere in. Poolser zusammenkommen sollen.

Kriegel: Amptler (ab)
Or (und) Haag

je einem